

11. 1. Wen trifft die Strafe für die falsche Bezeichnung des verantwortlichen Redacteurs auf einer periodischen Druckschrift?  
2. Wird die Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur erst durch die Benennung desselben auf der Druckschrift begründet?  
Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) §§. 7. 11. 18. 19.

IV. Straffenat. Urth. v. 24. Juni 1890 g. D. Rep. 1419/90.

I. Landgericht Girschberg.

Aus den Gründen:

Die Rüge, daß durch das angefochtene Urtheil die §§. 7. 11. 18. 19 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 verletzt seien, erweist sich nach keiner Richtung als gerechtfertigt.

1. Was zunächst die auf Grund der §§. 7. 18 Nr. 2 des gedachten Gesetzes geschehene Verurteilung wegen falscher Angabe des verantwortlichen Redacteurs anbelangt, so ist dieselbe mit Recht erfolgt, weil auf den auf Nr. 300. 301 der eine periodische Druckschrift darstellenden Zeitung „Der Bote aus dem Riesengebirge“ als verantwortlichen Redacteur angegebenen S. diese Bezeichnung nicht zutraf, und die hiernach vorliegende unrichtige Angabe dem Angeklagten, ganz abgesehen davon, ob er als verantwortlicher Redacteur jener Nummer zu betrachten oder nicht, zur Last fällt.

Wie festgestellt, hatte nämlich nach den bezüglich der Redaktion der gedachten Zeitung getroffenen Einrichtungen von den beiden mit den Redaktionsgeschäften befaßten, aus dem Angeklagten und dem S. bestehenden Personen zwar der Regel nach nur der letztere die Verantwortlichkeit für den gesamten Inhalt der Zeitung in strafrechtlicher Beziehung übernommen, dergestalt, daß ihm das Recht zustand, die Aufnahme der von dem Angeklagten zum Drucke gegebenen Artikel ganz oder teilweise zu verhindern. Dagegen hatte für den Fall der Beurlaubung des Redakteurs S. während dessen Abwesenheit der Angeklagte die gesamte Redaktion der Zeitung unter seiner alleinigen Verantwortung zu führen, und diese Voraussetzung traf bezüglich der am 22. und 24. Dezember 1889 erschienenen Zeitungsnummern 300. 301 zu, da S. während der Zeit vom 21. bis 26. Dezember 1889 beurlaubt und abwesend war und von dem Angeklagten auch thatsächlich die Redaktion beider Nummern besorgt worden ist.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Vorinstanz mit Recht die Angabe des S. als verantwortlicher Redakteur auf beiden Nummern für eine falsche erachtet hat. Denn wollte man auch anerkennen, daß eine Zuwiderhandlung im Sinne des §. 18 Nr. 2 des Preßgesetzes gegen die in §. 7 das. gegebene Vorschrift der Angabe des verantwortlichen Redakteurs auf jeder Nummer der Zeitung nicht jedesmal schon dann vorliegt, wenn bei vorübergehender Nichtbeteiligung der mit den Geschäften des verantwortlichen Redakteurs im allgemeinen betrauten Person an der Redaktionsthätigkeit, gleichwohl diese und nicht der Vertreter als verantwortlicher Redakteur auf den während der Vertretungszeit erscheinenden Nummern bezeichnet wird, so begründen doch die festgestellten besonderen Umstände des vorliegenden Falles unbedenklich die Annahme eines solchen Verstoßes. Diese Umstände sind in der oben bezeichneten, von vornherein und allgemein für den Fall der Beurlaubung und Abwesenheit des S. getroffenen Einrichtung zu finden, welche denn auch festgestelltermaßen den S. veranlaßte, vor Antritt seines Urlaubes die Anordnung zu treffen, daß während seiner Vertretung durch den Angeklagten dieser als verantwortlicher Redakteur auf den betreffenden Zeitungsnummern bezeichnet werde. Damit gestaltete sich die Benennung des S. als verantwortlicher Redakteur auf den Nummern 300. 301 zu einer wider Wissen und Willen des S. und im Widerspruche mit

den ihm obliegenden Verpflichtungen erfolgten und daher objektiv falsch.

Dies wird auch nicht dadurch beseitigt, daß S. eine Reihe von Artikeln für die erste während seiner Abwesenheit erschienene Nr. 300 geliefert hatte, da das Wesen der redaktionellen Thätigkeit nicht sowohl in der Lieferung einzelner Artikel, als vielmehr in der Sammlung, Ordnung und erforderlichen Falles Verarbeitung des zu druckenden Materials besteht. Mit Recht wird daher von der Vorinstanz Gewicht darauf gelegt, daß auch der Angeklagte eine Reihe von Artikeln geliefert, von welchen S. bei Antritt seinesurlaubes noch nicht Kenntnis erlangt hatte, und daß auch später von dem Angeklagten noch mehrere andere Artikel zum Drucke gegeben worden sind. Da nun auch ferner für erwiesen erachtet ist, daß die Korrekturstreifen, auf welche nach der bestehenden Einrichtung die einzelnen Artikel unter Vorbehalt der Entscheidung des verantwortlichen Redakteurs über ihre Aufnahme vorläufig abgedruckt wurden, für die Nr. 300 ausschließlich von dem Angeklagten geprüft worden sind, und daß nach Maßgabe seiner Prüfung demnächst die ganze Nummer zum Drucke gegeben und fertiggestellt worden ist, so erscheint die Annahme der Strafkammer keineswegs rechtsirrtümlich, daß nicht S., der überdies auch ausdrücklich angeordnet hatte, daß der Angeklagte schon auf der Nr. 300 als verantwortlicher Redakteur bezeichnet werde, sondern der Angeklagte die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs in betreff der fraglichen Zeitungsnummer ausgeübt hat und S. fälschlicherweise auf dieser Nummer als verantwortlicher Redakteur bezeichnet worden ist.

Mit Recht nimmt die Vorinstanz aber auch an, daß die objektiv falsche Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf beiden Zeitungsnummern dem Angeklagten zur Last fällt, und daß daher auch der subjektive Thatbestand der nach §. 18 Nr. 2 des Preßgesetzes strafbaren Zuwiderhandlung bei ihm zutrifft. Für diese Frage ist es ohne Belang, ob der Angeklagte rechtlich als verantwortlicher Redakteur der in Rede stehenden Nummern zu betrachten ist. Abweichend von Abs. 2 des §. 18 a. a. D., woselbst der Verleger als die in dem vorausgesetzten Falle strafbare Person bezeichnet wird, bestimmt der Abs. 1 das nichts darüber, wen die Strafe der daselbst in Nr. 1. 2 erwähnten Zuwiderhandlungen treffen soll. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß als strafbar etwa in jedem Falle der verantwort-

liche Redakteur bezw. derjenige, welcher als verantwortlicher Redakteur hätte angegeben werden sollen, anzusehen ist, oder daß von der Strafbarkeit nur solche Personen betroffen werden, welchen durch das Gesetz eine besondere oder erhöhte Verantwortung auferlegt ist. Vielmehr ist der Vorinstanz darin beizutreten, daß als Thäter derjenige anzusehen ist, der durch sein schuldhaftes Handeln den vom Gesetze gemißbilligten Thatbestand herbeigeführt hat. Ein solches schuldhaftes Handeln, welches die falsche Angabe des verantwortlichen Redakteurs zur Folge hatte, konnte aber unbedenklich, wie geschehen, darin erblickt werden, daß der Angeklagte entgegen den ihm bekannten, für den Fall der Beurteilung des S. getroffenen Einrichtungen, trotz seiner Kenntnis von der Beurteilung des S. und von den Anordnungen desselben bezüglich der Bezeichnung des verantwortlichen Redakteurs, die Benennung des S. als solchen durch Erteilung dahingehender Anweisungen vorsätzlich bewirkt hat.

2. Was dagegen die dem Angeklagten zur Last gelegte, nach §. 19 Nr. 3 des Preßgesetzes strafbare Zuwiderhandlung gegen §. 11 Abs. 1 daselbst anbetrifft, so kann hier allerdings von einer Strafbarkeit desselben nur dann die Rede sein, wenn seine Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur erwiesen ist, da nur diesem die daselbst vorgesehene Berichtigungspflicht auferlegt ist. Diese Eigenschaft des Angeklagten ist aber auch von der Vorinstanz ohne Rechtsirrtum für erwiesen erachtet worden. Dieselbe hat mit Recht die Ansicht verworfen, daß für diese Eigenschaft die Benennung der betreffenden Person als verantwortlicher Redakteur auf der Druckschrift als begriffliches Erfordernis zu betrachten sei. Denn das Gesetz stellt dieses Erfordernis in dem Sinne, daß der verantwortliche Redakteur vor seiner Angabe auf der Zeitungsnummer als solcher nicht existiere, nicht auf. Vielmehr haben die zur Wahrung der Ordnung bei dem Vertriebe einer periodischen Druckschrift ergangenen Vorschriften des §. 7 des Preßgesetzes, woselbst die Angabe „des“, nicht „eines“ verantwortlichen Redakteurs vorgeschrieben ist, und des §. 18 das., wonach die falsche Bezeichnung des verantwortlichen Redakteurs unter Strafe gestellt ist, das Vorhandensein eines solchen schon vor der Benennung, ohne dieselbe und entgegen einer fälschlichen Bezeichnung zur Voraussetzung. Auch würde es mit der aus dem Gesetze ersichtlichen Tendenz, für periodische Druckschriften gerade in dem verantwortlichen Redakteur

einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht im Einklang stehen, wenn lediglich durch das willkürliche Verhalten der Beteiligten der Erfolg erzielt werden könnte, daß es an einem verantwortlichen Redakteur gänzlich fehlt. Danach kann, ohne daß dabei die rechtlichen Folgen in Betracht zu ziehen sind, welche sich daraus ergeben, daß jemand, der mit der Redaktion nicht befaßt ist, mit seinem Wissen und Willen als verantwortlicher Redakteur bezeichnet wird, nur angenommen werden, daß schon die tatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs diese seine Eigenschaft begründet, selbst wenn er demnächst als solcher auf der von ihm redigierten Zeitungsnummer nicht genannt ist. Deshalb erscheint es rechtlich unbedenklich, daß die Vorinstanz ihre Annahme, der Angeklagte sei als verantwortlicher Redakteur der in Rede stehenden beiden Zeitungsnummern zu betrachten, auf die hinsichtlich der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs bei dem „Boten aus dem Riesengebirge“ überhaupt, und speziell bezüglich jener beiden Nummern getroffenen, oben bereits erwähnten Feststellungen sowie auf die weitere stützt, daß der Angeklagte in betreff der Nr. 301 die gesamte Redaktionsthätigkeit allein besorgt hat, und insbesondere auch auf seine Veranlassung einige bereits früher von S. geschriebene Artikel zum Abdrucke in dieser Nummer gelangt sind. Als verantwortlicher Redakteur machte sich der Angeklagte aber nach §. 19 Nr. 3 des Preßgesetzes dadurch strafbar, daß er die verlangte Berichtigung nicht in der in §. 11 das vorgeschriebenen Weise aufgenommen hat.